Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/9/12 1Ob655/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.1990

Norm

ABGB §92 Abs3 D

Rechtssatz

Bei der Feststellung der Rechtmäßigkeit der gesonderten Wohnungsnahme nach§ 92 Abs 3 ABGB kommt dem Gericht keine Kognition darüber zu, ob und wie lange die gesonderte Wohnungsnahme auch in Zukunft zulässig sein wird. Eine solche Fristsetzung ist unzulässig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 655/90
  Entscheidungstext OGH 12.09.1990 1 Ob 655/90
  Veröff: EvBl 1991/58 S 277

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0009489

Dokumentnummer

JJR_19900912_OGH0002_0010OB00655_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at